

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Goslar

XXXIII. ALLGEMEINVERFÜGUNG

des Landkreises Goslar zur Aufhebung der XXIX. Allgemeinverfügung.

Gemäß § 3 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 NGöGD wird auf der Grundlage der §§ 28 Absatz 1, 28a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in den jeweils geltenden Fassungen i.V.m. der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 24.08.2021 (Nds. Corona-VO), folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die XXIX. Allgemeinverfügung des Landkreises Goslar vom 29.06.2021 zur Pflicht zum Test auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 in landwirtschaftlichen Betrieben in Niedersachsen, die temporär Erntehelfer*innen beschäftigen, die sie in Sammelunterkünften unterbringen zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 für das Gebiet des Landkreises Goslar wird aufgehoben.

2. Die Aufhebung gilt sofort ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung.

Begründung:

Die aktuelle Version der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 24. August 2021 ist in Kraft getreten.

Regelungen zu Testungen in landwirtschaftlichen Betrieben in Niedersachsen, die temporär Erntehelfer*innen beschäftigen, die sie in Sammelunterkünften unterbringen und Regelungen zu Testungen in niedersächsischen Schlacht- und Zerlegebetrieben werden nunmehr im § 13 „Regelungen für die Beschäftigung von Personen in bestimmten Betrieben“ im vierten Teil der niedersächsischen Corona-Verordnung getroffen.

Die XXIX. Allgemeinverfügung des Landkreises Goslar vom 29.06.2021 zur Pflicht zum Test auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 in landwirtschaftlichen Betrieben in Niedersachsen, die temporär Erntehelfer*innen beschäftigen, die sie in Sammelunterkünften unterbringen zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 für das Gebiet des Landkreises Goslar ist daher entbehrlich geworden.


Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder auf elektronischem Weg über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) dieses Gerichtes erhoben werden.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen die Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Näheres zu den Voraussetzungen des elektronischen Rechtsverkehrs und der Installation der notwendigen kostenfreien Zugangs- und Übertragungssoftware EGVP finden Sie auf der Internetseite www.justizportal.niedersachsen.de (Service).

Goslar, 31.08.2021



Regine Breyther
Erste Kreisrätin